

# Reglement für die Benützung der Parkhäuser

gültig ab 01.01.2011

---

## 1. Benützung des Parkhauses

- 1.1 Es dürfen nur leichte Motorfahrzeuge (Personenwagen) parkiert werden. Andere Fahrzeuge wie z.B. Wohnwagen, Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, Anhänger, Hand- und Kinderwagen dürfen nicht abgestellt werden.
- 1.2 Die Parkgarage darf nicht mit Schneeketten, Spikes und Dergleichen befahren werden.
- 1.3 Für die Signalisation und den Verkehr sind die geltenden Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung massgebend.
- 1.4 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der bezeichneten Parkfelder abgestellt werden. Die WIPA Wiler Parkhaus AG hat jederzeit das Recht, Teile der Parkhäuser für Eigengebrauch zu benutzen und für das öffentliche Parking zu sperren. Dies erfolgt mit rechtzeitiger Signalisation, allenfalls mit zusätzlicher Beschriftung.
- 1.5 Die besonders bezeichneten Parkplätze sind für die Benützung durch Frauen oder Behinderte bestimmt.
- 1.6 In Anlehnung an Art. 17ter EVzSVG (sGs 711.1) werden vorschriftswidrig aufgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr erschweren oder gefährden (z.B. ausserhalb der Parkfelder abgestellt) oder die trotz beschildertem Parkverbot abgestellt werden, ohne Verwarnung auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt. Die Kosten betragen mindestens CHF 400.00. Bis zur Bezahlung der Gebühren macht die WIPA Wiler Parkhaus AG vom Retentionsrecht Gebrauch; mithin wird der Standort des entfernten Fahrzeugs erst bekannt gegeben, nachdem die Gebühren bezahlt sind.
- 1.7 Das Rauchen ist in den ganzen Parkhäusern verboten.
- 1.8 Die Benützer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung zu wahren.
- 1.9 Die Parkhäuser ist belüftet aber nicht geheizt.
- 1.10 Das unnötige und unberechtigte Verweilen in den Parkhäusern ist untersagt. Insbesondere verboten ist auch das Übernachten im Auto, das Lagern von Waren, das Reparieren und Waschen von Autos, die Ausführung von Servicearbeiten am Auto, sowie das unnötige Laufenlassen oder Ausprobieren von Motoren.

## 2. Unfälle, Sachbeschädigungen, Videoüberwachung

- 2.1 Bei Unfällen mit verletzten Personen oder mit Sachschaden an Fahrzeugen oder Einrichtungen, besteht die Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes.
- 2.2 Beschädigungen und Defekte an den Parkhäusern und seinen Einrichtungen (Ein- und Ausfahrtschranken, automatische Kassen, Licht, Lüftungsanlagen usw.) sind telefonisch sofort an die Notruf-Nummer **079 796 36 16** zu melden.
- 2.3 Die Parkhäuser, die Zugänge, die Treppenhäuser und Aufzüge sind videoüberacht.

## 3. Öffnungs- und Betriebszeiten, Parkhausdienst

- 3.1 Die Parkhäuser sind von Montag bis Sonntag während 24 Stunden geöffnet.
- 3.2 Die Betriebszeiten des Parkhausdienstes sind vom Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr, am Samstag von 07.00 Uhr durchgehend bis 17.00 Uhr. Der Parkhausdienst kann während den Betriebszeiten unter der Nummer **079 796 36 16** erreicht werden.
- 3.3 Ausserhalb der Betriebszeiten des Parkhausdienstes wird für **Notfälle** unter der Nummer **079 796 36 16** ein Pikett-Dienst betrieben.

#### **4. Ein- und Ausfahrt, Bezahlung**

- 4.1 Die Einfahrts-Schranken in den Parkhäusern oder der Parkanlage öffnen sich:
- durch Ziehen eines Einzeltickets bei der Einfahrtsschranke;
  - oder durch Einschieben einer Dauer- oder Saldokarte bei der Einfahrtsschranke.
- 4.2 Benützer der Parkhäuser haben vor der Ausfahrt an einer der automatischen Kassen die Parkgebühr zu bezahlen. Die Ausfahrtszeit zwischen Bezahlung und Ausfahrt beträgt maximal 15 Minuten.
- 4.3 Für verlorene Parktickets ist eine pauschale Parkgebühr von von CHF 30.00 zu zahlen. An den automatischen Kassen kann gegen Bezahlung dieser Gebühr ein Code bezogen werden, der während der nächsten 15 Minuten zur Ausfahrt berechtigt.

#### **5. Haftung**

- 5.1 Das Einstellen der Motorfahrzeuge erfolgt auf eigenes Risiko der Benützer. Jede Haftung der WIPA Wiler Parkhaus AG wird ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für Beschädigungen in Folge Ungenügens oder Ausfall von technischen und baulichen Parkhausanlagen, sowie Beschädigung durch Dritte und durch Elementar-Ereignisse. Weiter ist die Haftung für Diebstahl von und aus Fahrzeugen ausgeschlossen.
- 5.2 Die eingestellten Motorfahrzeuge werden nicht bewacht.

#### **6. Strafbestimmungen**

- 6.1 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gestützt auf Art. 10 des Übertretungsstrafgesetzes mit Busse bestraft.
- 6.2 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundes über den Strassenverkehr.
- 6.3 Die Einleitung des Strafverfahrens erfolgt auf Anzeige der Polizei oder der Organe der WIPA Wiler Parkhaus AG.

Wil, 31. Dezember 2010

**WIPA Wiler Parkhaus AG**

Thomas Wipf  
Geschäftsführer

Werner Oertle  
Delegierter des Verwaltungsrates